

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

März 2010

Inhaltsverzeichnis

Ist das Arbeitszimmer in der Wohnung steuerlich abziehbar?	2
Misswirtschaft gilt als Straftatbestand	2
Sinkende Mietzinse bei rückläufiger Teuerung	3
Urkundenfälschung bei Unterschrift zu falschen Protokollen	3
Schenkung ist nicht gleich Schenkung	4
Steuerhinterziehung bei tieferer Restwertübernahme bei Fahrzeugleasing	4

Ist das Arbeitszimmer in der Wohnung steuerlich abziehbar?

Wer sein Arbeitszimmer in der Wohnung oder im eigenen Haus von den Steuern als «übriger Berufsaufwand» geltend machen will, muss auf das Arbeitszimmer **zwingend** angewiesen sein und es auch **regelmässig** für seine beruflichen Aufgaben nutzen.

Selbständig Erwerbende, die sonst kein Büro haben, haben den Nachweis schnell erbracht. Anders bei Angestellten, die ihr Arbeitszimmer steuerlich in Abzug bringen wollen: sie müssen dafür eine genaue Begründung liefern. So wird anerkannt, dass ein Aussendienstmitarbeiter seine Abrechnungen nur zu Hause erledigen kann. Oder dass Abend- und Wochenendarbeit zwar häufig erforderlich, der Pendelweg ins Büro aber viel zu weit ist.

Wer sein Arbeitszimmer geltend machen will, darf die Berufspauschale nicht mehr beanspruchen. Dafür darf er aber auch alle übrigen Berufsauslagen wie z.B. Computer, Fachzeitschriften, Telefonate usw. vom Einkommen in Abzug bringen.

Beim Bund und in den meisten Kantonen berechnet sich der Abzug nach der Formel Mietkosten, bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer plus eins. Meist darf auch ein gleicher Abzug für Nebenkosten wie Heizung, Reinigung und Beleuchtung vorgenommen werden. In der kantonalen Wegleitung steht, welche Formel gilt.

Misswirtschaft gilt als Straftatbestand

Das Bundesgericht hat kürzlich wieder bestätigt, dass die **nachlässige Berufsausübung** strafrechtlich verfolgt werden kann.

Für eine Strafbarkeit wird beim Verwaltungsrat oder anderen Geschäftsorganen eine konkrete Absicht, eine grobe Fahrlässigkeit oder ein Eventualvorsatz vorausgesetzt. Unter Eventualvorsatz versteht man, dass das Resultat des eigenen Handels in Kauf genommen wird.

Das Bundesgericht stellt dabei fest, dass ein Verwaltungsrat, der die Überschuldung der Gesellschaft nicht dem Gericht anzeigt, seine Pflichten verletzt hat und Misswirtschaft betreibt. Zusätzlich wurde der Verwaltungsrat gerügt, dass er seiner Pflicht zur Unternehmensleitung nicht nachgekommen ist, indem er die Rechnungslegung vernachlässigt und somit die Sorgfaltspflicht verletzt hat.

Die Anzeigepflicht des Verwaltungsrats bei Überschuldung kann nur kurz aufgeschoben werden, etwa wenn eine vernünftige Aussicht auf eine Lösung besteht. Die Frist für das Aufschieben darf nur wenige Wochen dauern und es muss eine finanzielle Gesundung der Gesellschaft erwartet werden. Ein Aktionärsdarlehen wie im vorliegenden Fall kann dabei nicht helfen, weil es Fremdkapital ist und nicht zur Verbesserung der finanziellen Krise beiträgt. (Quelle: BGE 6B_492/2009 vom 18.1.2010)

Sinkende Mietzinse bei rückläufiger Teuerung

Geschäftsmietverträge mit langer Laufzeit sind meistens indexiert. Von der Indexierung des Mietzinses profitiert dabei in der Regel der Vermieter, weil das Preisniveau längerfristig ansteigt und nur selten sinkt. Seit Sommer 2008 sinkt nun aber die Teuerung, gemäss BIGA-Teuerungsindex um 0.95%.

Der Vermieter hat somit eine Mietzinssenkung von rund 1% an den Mieter weiterzugeben. Indexklauseln, welche nur eine Steigerung berücksichtigen würden, wären rechtswidrig und könnten vom Mieter angefochten werden.

Mit dem Zusatz "Der Anfangsmietzins kann nicht unterschritten werden" sichert sich der Vermieter gegen unten ab, indem er den Anfangsmietzins zum Mindestmietzins erklärt. Laut Bundesgericht ist eine solche Klausel für diejenige Dauer des Mietverhältnisses gültig, während welcher der Vermieter den Mietvertrag nicht kündigen kann, also **während der festen Vertragsdauer**. Ändert sich der Mietvertrag nach Ablauf der festen Mietdauer zu einem unbefristeten Mietverhältnis, so wird eine solche Klausel aber unzulässig. Es ist deshalb empfehlenswert, eine solche Klausel bei Neuverhandlungen zu streichen.

Mietverträge die vor 2008 begannen und bereits eine Mietzinserhöhung erfahren haben, können jetzt mit einer Mietzinssenkung von rund 1% rechnen.

Mietzinsherabsetzungen müssen vom Mieter schriftlich mit einem Gesuch beim Vermieter eingereicht werden.

Urkundenfälschung bei Unterschrift zu falschen Protokollen

Ein Verwaltungsratspräsident einer Aktiengesellschaft hatte ein Protokoll einer Universalversammlung unterschrieben, obwohl eine solche gar nicht stattfand. Bei einer Universalversammlung müssen nämlich alle Aktionäre anwesend oder vertreten sein, was in diesem Fall nicht vorlag.

Das Gericht hat ihn deswegen wegen Urkundenfälschung und Erschleichen von falscher Beurkundung verurteilt. (Quelle: BGE 6B_731/2008 vom 7.1.2009)

Schenkung ist nicht gleich Schenkung

Viele Eltern übertragen ihren Kindern zu Lebzeiten Teile ihres Vermögens. Mehrheitlich geschieht dies in guter Absicht, endet aber in Streitigkeiten zwischen den Erben, sind die Eltern dann gestorben.

Denn erhält ein Kind beispielsweise von seinen Eltern einen Geldbetrag ohne dass von einem Erbvorbezug die Rede ist, dann kommt es später bei der Ausgleichung mit den Geschwistern darauf an, ob die Schenkung einen **Ausstattungscharakter** hatte. Der Ausstattungsscharakter bedeutet, dass die Zuwendung der Existenzbegründung, -sicherung oder -verbesserung dient. Darunter fallen namhafte Beiträge z.B. zur Finanzierung eines Hauses oder eines Geschäfts. Diese Beträge werden einem Erbvorbezug gleichgestellt und müssen ausgeglichen werden.

Wird hingegen ein grösserer Betrag geschenkt und der Beschenkte kauft sich damit ein Sportwagen zum Vergnügen, so muss dieser Betrag bei der Erbteilung nicht angerechnet werden. Auch Ausbildungskosten, die den üblichen Rahmen nicht sprengen, werden nicht ausgeglichen.

Gerechtigkeit beim Schenken muss also vom Schenker geplant und schriftlich fixiert werden.

Steuerhinterziehung bei tieferer Restwertübernahme bei Fahrzeugleasing

Viele Autoverkäufer versuchen ihren Kunden, die eine Einzelfirma haben, bei Leasingverträgen eine tiefere Restwertübernahme als den effektiven Wert schmackhaft zu machen. Dabei wird ein Auto über das Unternehmen geleast und nach Ablauf der Leasingdauer wird der Wagen zu einem symbolischen Wert von z.B. Fr. 2'000.- statt Fr. 30'000.- übernommen.

Aus der Sicht der Steuerbehörden handelt es sich dabei um **Steuerhinterziehung**, denn die Differenz von Fr. 28'000.- müsste zuerst dem Unternehmen als Gewinn angerechnet werden und dem Unternehmer danach als Einkommen. Falls die Steuerbehörde dahinter kommt, muss nicht nur Nach- sondern auch Strafsteuern entrichtet werden. Die Mehrwertsteuerbehörden verlangen ihrerseits noch 7,6 Prozent Nachsteuer plus Strafsteuern. Und schliesslich belastet die AHV den «Handel» noch mit den Sozialabgaben. Insgesamt kann der «Handel» also ein Mehrfaches der vermeintlichen Steuerersparnis kosten.
